

Strassenreklamen

Gesetzliche Grundlagen

1. Gesetzgebungen zum Verfahren

SVG Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

Art. 6 Reklamen

1 Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind **Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben** oder sonst, namentlich **durch Ablenkung der Strassenbenützer**, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

2 Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

SSV Signalisationsverordnung 13. Kapitel: Strassenreklamen

Art. 99¹ Bewilligungspflicht

¹ **Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde.** Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamtes einzuholen.²

² Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

Auszug aus Baugesetz des Kantons Schaffhausen

Art. 54

I. Bewilligungspflicht

¹ Bauten und Anlagen bedürfen der behördlichen Bewilligung.

² Dies gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:

-- Antennen- und **Reklameanlagen**;

Art. 7

II. Bauordnung

1 Soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über:

-- Solaranlagen, Aussenantennen, **Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern**;

Strassenreklamen

Gesetzliche Grundlagen

SHR 741.011: Kantonale Strassenverkehrsverordnung

Ib. Signalisation und Reklamen

§ 5k ⁹⁾

Reklamen

a) a) Bewilligung

¹ Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Bei Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen unterbreitet sie das Gesuch dem kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme.

2 Ohne Bewilligung sind erlaubt:

- a) a) Plakate an bewilligten Anschlagstellen;
- b) b) unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.8 m², wenn die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nötigen Abstände eingehalten werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bewilligungspflicht des Baugesetzes und spezielle Vorschriften der kommunalen Bauordnungen.

2. Gesetzgebung zur Handhabung

(siehe dazu auch Skizze Abstände)

SSV Signalisationsverordnung

13. Kapitel: Strassenreklamen

Art. 95¹ Begriffe

¹ Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

² Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

Art. 96¹ Grundsätze

¹ Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;

Strassenreklamen Gesetzliche Grundlagen

- c. mit Signalen oder Markierungen **verwechselt werden** können; oder
- d. die **Wirkung** von Signalen oder Markierungen **herabsetzen**.

² Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c. in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

Art. 97¹ Strassenreklamen bei Signalen

¹ An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

Art. 98¹ Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen

¹ Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

² Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

Strassenreklamen Gesetzliche Grundlagen

³ Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.²

StrVO Strassenverordnung (SHR 725.101)

§ 15

(zu Art. 25 Abs. 3 StrG)

1 Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein

Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten.

Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.

2 Abweichend davon beträgt der **Abstand an der Kurveninnenseite:**

innerhalb der Bauzonen: 4m

ausserhalb der Bauzonen: 6m

3 Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSS-Norm SN Nr. 640 090 (Ausgabe Oktober 1974) i. V. m. Nr. 640 102 (Ausgabe März 1975) erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit.

4 Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist das Anbringen von Stacheldrahtzäunen verboten.

5 Das kantonale Tiefbauamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Abstandsvorschriften bewilligen, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden.